



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Fragen und Antworten zur neuen Entgeltordnung für die Kommunen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst; Tarifrunde TVöD 2016

Die Tarifparteien haben die Entgeltordnung für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber (VKA) abschließend vereinbart (Entgeltordnung TVöD – VKA), sie ist am 1.1.2017 in Kraft getreten.

Die Entgeltordnung lehnt sich an die bisherigen Regelungen zur Eingruppierung im Großen und Ganzen an. Viele der bisherigen Tätigkeitsmerkmale wurden aber inhaltlich neu definiert, modifiziert oder ganz entfernt. Uns erreichen viele Anfragen, die wir im Folgenden im Sinne einer FAQ-Liste erfasst haben und nach aktuellem Erkenntnisstand beantworten.

Frage	Antwort
Müssen alle Beschäftigtenstellen von Amts wegen neu bewertet werden?	Nein. Grundsatz: Die bisherige Zuordnung nach Anlage 1 oder 3 TVÜ-VKA gilt als Eingruppierung. Keine Überprüfung der bisherigen Bewertung! (Ausnahme: Bisherige EG 9 musste nach 9 a oder b und EG 13 Z nach EG 14 übergeleitet werden)
Können auch schlechtere Bewertungsergebnisse vorkommen?	I. d. R. nicht. Ausnahme z.B. bei Schulhausmeister, die bisher in EG 6 eingruppiert waren; künftig u.U. nur noch EG 5.
Stufengleiche Höhergruppierung ab 01.03.2017	Anwendungsbereich: Die stufengleiche Höhergruppierung wurde für alle Beschäftigungsgruppen eingeführt und gilt insbesondere auch für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungs-

	<p>dienst (SuE)</p> <p>Fallgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhergruppierung auf Antrag wg. neuer Entgeltordnung: bis 31.12.2017 = keine stufengleiche Höhergruppierung. Antrag ab 01.01.2018 = keine stufengleiche Höhergruppierung, da Ausschlussfrist (wenn Stelleninhalt unverändert ist) • Höhergruppierung wegen neuen Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> a) zwischen 01.01.- 28.02.2017 = keine stufengleiche Höhergruppierung b) ab 01.03.2017 = stufengleiche Höhergruppierung
Ist der stufengleiche Aufstieg durch zeitlich verzögerte Antragsstellung auf Höhergruppierung zu erreichen?	Bei unverändert auszuübender Tätigkeit spielt der Zeitpunkt der Antragstellung in Bezug auf den stufengleichen Aufstieg keine Rolle. Ein stufengleicher Aufstieg ist in diesen Fällen nicht möglich.
Können Arbeiterstellen nach der neuen Entgeltordnung bewertet werden?	Zurzeit ausschließlich nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für Handwerkliche Tätigkeiten (Allgem. Teil; Allgem. Tätigkeitsmerkmale, Abschnitt 2). Neuer Ferner-Katalog steht noch aus; bis zum in Kraft treten neuer Regelungen ist noch nach Bezirkslohntarifvertrag zu bewerten.
Gibt es weiterhin Bewährungsaufstiege?	Nein. Die bisherigen Bewährungsaufstiege sind in die neue Entgeltordnung eingearbeitet; z.B. Vc → V b, EG 8/9 → EG 9a.
Müssen Tätigkeiten, für die neue Tätigkeitsmerkmale vereinbart wurden, z.B. IuK, Schulhausmeister, Meister usw., von Amts wegen neu bewertet werden?	Nein. Neubewertung nur auf Antrag bzw. wenn sich die auszuübende Tätigkeit ändert oder die Stelle neu geschaffen wird.

<p>In welchen Fällen können sich Verbesserungen für die Beschäftigten ergeben?</p>	<p>Aufzählung nicht vollständig!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den BAT-Verg.-Gr. die einen Bewährungsaufstieg vorgesehen hatten, der nicht vollzogen werden konnte. • Ingenieure/Vermessungsingenieure kommen bereits mit 1/3 Heraushebung in die nächst höhere Entgeltgruppe • Neue EG 4 und 7. • Handwerksmeister (Einstieg EG 8). • Ggf. Schulhausmeister. • Ggf. Beschäftigte in Büchereien und Archiven.
<p>Sollten die Verwaltungen auf das Antragserfordernis für Höhergruppierungen hinweisen?</p>	<p>Wird empfohlen.</p>
<p>Entfällt ab 01.01.2017 die Vorarbeiterzulage?</p>	<p>Nein, dieser Bereich bleibt unberührt (§ 17 Abs. 9 TVÜ-VKA). Auch Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten, die nach dem 31.12.2016 eingestellt werden, kann, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Vorarbeiterzulage gewährt werden.</p>
<p>Entfällt ab 01.01.2017 die „Besitzstandszulage Kind“?</p>	<p>Nein, § 11 TVÜ-VKA blieb auch nach Einführung der Entgeltordnung unverändert bestehen. Sonderregelungen, insbesondere in § 29 b TVÜ-VKA (Höhergruppierungen) wurden nicht getroffen. Die Besitzstandsregelung entfällt demnach lediglich wie bisher bei Änderungen der Kindergeldberechtigungen.</p>